

**Mandat des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Ref.: AL DEU 2/2022  
(Bitte verwenden Sie diese Referenz in Ihrer Antwort)

29. März 2022

Eure Exzellenz,

ich beehre mich, in meiner Eigenschaft als Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gemäß der Resolution 43/20 des Menschenrechtsrates zu Ihnen zu sprechen.

Ich möchte der Regierung Ihrer Exzellenz für ihre Antwort vom 14. Dezember 2021 auf meine Mitteilung vom 25. August 2021 (AL DEU 6/2021) danken, in der sie mehrere konkrete Fälle sowie ein angebliches allgemeines Muster übermäßiger Gewaltanwendung durch Strafverfolgungsbeamte gegen Demonstranten anspricht, die offensichtlich gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Vorsorge verstoßen. In diesem Zusammenhang möchte ich erneut meine Wertschätzung für den offenen und konstruktiven Dialog mit den deutschen Behörden in dieser Angelegenheit zum Ausdruck bringen.

Obwohl ich die wertvollen Informationen und die von der Regierung Ihrer Exzellenz geäußerten Ansichten aufrichtig zu schätzen weiß, bin ich nach wie vor zutiefst besorgt über die praktische Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf das Verbot und die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in diesem Zusammenhang. Mit dem vorliegenden Schreiben möchte ich daher folgende zusätzliche Anmerkungen und Klarstellungen machen und meine Fragen wiederholen bzw. näher erläutern, soweit sie meines Erachtens unbefriedigend beantwortet geblieben sind.

Die in diesem Schreiben genannten Anliegen entsprechen direkt der Resolution A/HRC/46/L.27 des Menschenrechtsrates, Absatz 28, in der mein Mandat aufgefordert wird, bei seiner künftigen Arbeit "die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Polizei und anderer Strafverfolgungsbeamter bei der Umsetzung der Verpflichtungen zum Verbot und zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" zu berücksichtigen, und stützt sich außerdem auf meine langjährige thematische Arbeit zu diesem Thema, einschließlich meines Berichts an die Generalversammlung über die "Anwendung von Gewalt außerhalb des Gewahrsams und das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" (A/72/178) sowie die jüngste gemeinsame öffentliche Erklärung<sup>1</sup>, die von 44 Mandatsträgern gebilligt wurde und ein Ende der Polizeibrutalität weltweit fordert.

---

<sup>1</sup> [OHCHR | UN experts call for an end to police brutality worldwide](#)

44  
45  
46

1. Bemerkungen zu den Antworten der Regierung auf die angesprochenen Einzelfälle:

47 ***Fall 1 (Dresden): Mann liest auf einem öffentlichen Platz aus dem Grundgesetz und***  
48 ***wird von Polizeibeamten tätlich angegriffen, während er seelenruhig auf sein Fahrrad***  
49 ***steigt***

50 In ihrer Antwort zu diesem Fall erklärt die Regierung Ihrer Exzellenz: (a) dass  
51 die Polizei den betreffenden Mann "zur Feststellung seiner Identität vorläufig  
52 festgenommen" habe, nachdem er "eine verbotene Versammlung initiiert"  
53 habe, indem er "lautstark das Grundgesetz verlesen" habe; (b) dass "die  
54 Festnahme mit unmittelbarer Gewalt durchgesetzt werden musste", weil der  
55 Mann "Widerstand" geleistet habe, indem er "versucht habe, sich der  
56 polizeilichen Maßnahme zu entziehen und mit dem Fahrrad wegzufahren"; (c)  
57 dass "die Festnahme des Mannes insgesamt verhältnismäßig war, insbesondere  
58 um eine weitere Mobilisierung von Sympathisanten zu verhindern".

59 In diesem Zusammenhang bin ich besorgt darüber, dass diese Antwort eine  
60 Fehlinterpretation sowohl der tatsächlichen Umstände als auch der geltenden  
61 internationalen Rechtsgrundsätze für die Anwendung von Gewalt durch  
62 Strafverfolgungsbeamte widerzuspiegeln scheint.

63 Erstens kann der für die gewaltsame Festnahme angegebene Grund, nämlich  
64 "eine weitere Mobilisierung von Sympathisanten zu verhindern", in sachlicher  
65 Hinsicht nicht als stichhaltig angesehen werden. Trotz der Anwesenheit  
66 zahlreicher Polizeibeamter und der scheinbar ruhigen und kontrollierten  
67 Umgebung wurde der betreffende Mann nicht daran gehindert, mit lauter  
68 Stimme aus dem Grundgesetz vorzulesen, sondern durfte diese Tätigkeit  
69 ungehemmt ausüben, bis er freiwillig damit aufhörte und sich entschloss, den  
70 Ort des Geschehens zu verlassen, ohne irgendwelche Andeutungen über seine  
71 weiteren Absichten zu machen. Es gibt also keine vernünftigen Gründe, die  
72 eine plötzliche, dringende Notwendigkeit rechtfertigen, diesen Mann daran zu  
73 hindern, möglicherweise an anderer Stelle eine Tätigkeit fortzusetzen, die  
74 gerade von denselben Polizeibeamten in aller Ruhe beobachtet und lange  
75 geduldet wurde, ohne dass sie physisch eingegriffen hätten.

76 Zweitens ist aus der Sicht meines Mandats die relevante Frage nicht, ob "die  
77 Verhaftung des Mannes insgesamt verhältnismäßig war", sondern ob die dabei  
78 angewandte Gewalt den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit,  
79 Verhältnismäßigkeit und Vorsicht entsprach, wie sie in den einschlägigen  
80 internationalen Instrumenten zur Anwendung von Gewalt durch  
81 Strafverfolgungsbeamte festgelegt sind. Bedauerlicherweise wird diese Frage  
82 in der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz überhaupt nicht angesprochen.

83 Drittens geht aus den vorliegenden Videoaufnahmen hervor, dass der Versuch  
84 des Mannes, auf sein Fahrrad zu steigen, weder überstürzt noch gewaltsam,  
85 sondern in langsamen und gemessenen Bewegungen erfolgt. Nichts in seinem  
86 bisherigen Verhalten deutet darauf hin, dass er eine unmittelbare Gefahr für  
87 die Polizeibeamten oder andere Umstehende darstellte. Es ist weder zu hören,  
88 dass die Polizeibeamten ihn zum Anhalten auffordern oder eine Warnung  
89 aussprechen, noch zeigen sie die erforderliche abgestufte Eskalation bei der  
90 Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Insbesondere versuchen die Beamten,  
91 obwohl sie sich in unmittelbarer Nähe des Mannes und seines Fahrrads

92 befinden, nicht, ihm den Weg zu versperren, seinen Arm oder das Fahrrad  
93 selbst festzuhalten, was ohne weiteres möglich gewesen wäre. Stattdessen  
94 greift einer der Beamten das Opfer plötzlich von hinten an, zielt direkt auf  
95 seinen ungeschützten Hals und stößt ihn gewaltsam vom Fahrrad auf den  
96 Boden. Da sich der Mann mit weniger als Schrittgeschwindigkeit bewegte,  
97 wäre es für die beteiligten Beamten ein Leichtes gewesen, ihn am Verlassen  
98 des Tatorts zu hindern, ohne ihm unerwartet ihr ganzes Körpergewicht in den  
99 Nacken zu werfen und ihn auf eine Weise zu Boden zu zwingen, die ganz  
100 offensichtlich ein ungerechtfertigtes Risiko für seine Gesundheit und  
101 körperliche Unversehrtheit darstellte, aber auch eine unangemessene  
102 öffentliche Demütigung für ihn bedeutete, indem er von mehreren Beamten  
103 auf einem öffentlichen Platz unnötigerweise zu Boden geworfen und beknielt  
104 wurde. Unabhängig davon, ob die vorläufige Festnahme des Mannes zum  
105 Zwecke der Identitätsfeststellung rechtmäßig gewesen sein mag, war die Art  
106 und das Ausmaß der von den beteiligten Polizeibeamten angewandten Gewalt,  
107 wie sie in den einschlägigen Videoaufnahmen objektiv dokumentiert ist, (a)  
108 eindeutig nicht erforderlich, um den erklärten Zweck zu erreichen, (b) mit  
109 einem ernsthaften Verletzungsrisiko und einer öffentlichen Demütigung  
110 verbunden, die in keinem Verhältnis zu dem erklärten Zweck stand, und aus  
111 beiden Gründen getrennt, (c) die körperliche Unversehrtheit und die  
112 Menschenwürde des Mannes in einer Weise verletzt hat, die unnötig und  
113 unverhältnismäßig ist und nicht mit dem Maß an Vorsicht vereinbar ist, das  
114 bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen durch Strafverfolgungsbeamte  
115 erforderlich ist.

116 Viertens möchte ich unter dem Gesichtspunkt des Verbots von **Folter** und  
117 Misshandlung daran erinnern, dass jede Anwendung von Gewalt durch  
118 Beamte der Strafverfolgungsbehörden, die keinen rechtmäßigen Zweck  
119 verfolgt oder die für die Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks nicht  
120 erforderlich ist oder die im Vergleich zum verfolgten Zweck einen  
121 übermäßigen Schaden verursacht, einer grausamen, unmenschlichen oder  
122 erniedrigenden Behandlung oder Strafe und unter bestimmten Umständen  
123 sogar der **Folter** gleichkommt (A/72/178, Absatz 62 Buchstabe c).

124 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in diesem Fall angewandte  
125 Gewalt, wie sie in den einschlägigen Videoaufnahmen dokumentiert ist,  
126 eindeutig gegen das Übereinkommen gegen **Folter** (CAT) verstößt und daher  
127 die deutschen Behörden von Amts wegen verpflichtet, das Verhalten der  
128 beteiligten Beamten und ihrer Vorgesetzten unverzüglich und unparteiisch zu  
129 untersuchen (Artikel 12) und strafrechtlich zu verfolgen (Artikel 13),  
130 individuelle Sanktionen zu verhängen, die der Schuld jedes einzelnen  
131 Beteiligten entsprechen, sicherzustellen, dass das Opfer angemessen  
132 entschädigt und rehabilitiert wird (Artikel 14), und eine Wiederholung des  
133 Vorfalls durch wirksame Maßnahmen zu verhindern, einschließlich eines  
134 öffentlichen Eingeständnisses des Fehlverhaltens und einer erklärten Politik  
135 der "Null-Toleranz" für Polizeibrutalität.

136 Das fortgesetzte Versäumnis der deutschen Behörden, dies zu tun, kann  
137 durchaus einer "Duldung", wenn nicht gar einer stillschweigenden  
138 "Zustimmung" oder "Anstiftung" zu einem dokumentierten Akt der **Folter**  
139 oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden  
140 Behandlung oder Strafe auf ihrem Hoheitsgebiet gleichkommen (Artikel 1, 2

141 und 16 CAT) und damit nicht nur die Verantwortung des Staates begründen,  
142 sondern auch eine individuelle strafrechtliche Verantwortung für die  
143 Mittäterschaft oder Beteiligung eines Beamten auslösen, der es versäumt, die  
144 Täter zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen, wie es das Völkerrecht  
145 verlangt (CAT, Artikel 4). Soweit zutreffend, gelten diese Erwägungen auch  
146 für andere Fälle von Polizeibrutalität, die in meinen offiziellen Mitteilungen  
147 angesprochen wurden oder von denen die Regierung Ihrer Exzellenz auf  
148 andere Weise Kenntnis erlangt hat, die aber nicht die nach den internationalen  
149 Menschenrechtsnormen erforderlichen raschen, unparteiischen und wirksamen  
150 Folgemaßnahmen erhalten haben.

151 ***Fall 2 (Berlin): Gewaltloser 75-jähriger Mann wird brutal von hinten angegriffen, zu***  
152 ***Boden geworfen und schwer verletzt, weil er die Durchfahrt von Polizeifahrzeugen***  
153 ***behindert***

154 Der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz zu diesem Fall ist zu entnehmen,  
155 dass gegen den Polizeibeamten, der die Gewalttat begangen hat, derzeit vom  
156 Landeskriminalamt 342 ermittelt wird. Ich begrüße zwar die gemeldete  
157 Einleitung von Ermittlungen in diesem Fall, habe aber folgende Bedenken.  
158 Erstens scheint die Tatsache, dass die Ermittlungen vom Landeskriminalamt  
159 geleitet werden, nicht dem Erfordernis der Unparteilichkeit gemäß Artikel 12  
160 und 13 des CAT zu entsprechen, wonach die Ermittlungsbehörde institutionell  
161 unabhängig von der Polizeibehörde oder dem zuständigen Ministerium sein  
162 sollte. Zweitens zeigt das einschlägige Videomaterial einen Polizeibeamten,  
163 der zwar ein rechtmäßiges Ziel verfolgt (die Entfernung einer Person, die die  
164 Durchfahrt eines Polizeifahrzeugs behindert), dies aber unter Anwendung  
165 übermäßiger Gewalt tut, die mit den Grundsätzen der Vorsorge (keine  
166 abgestufte Eskalation der Gewalt), der Notwendigkeit (kein Einsatz des am  
167 wenigsten schädlichen Mittels zur Erreichung eines rechtmäßigen Ziels) und  
168 der Verhältnismäßigkeit (übermäßiger physischer und moralischer Schaden im  
169 Vergleich zu einer realen und unmittelbaren Bedrohung) nicht vereinbar ist.  
170 Insbesondere die offensichtliche Standardpraxis der deutschen Polizei,  
171 gewaltlose Personen mit Gewalt zu Boden zu zwingen oder zu werfen,  
172 verstößt gegen das Erfordernis der abgestuften Gewaltanwendung und birgt  
173 die unnötige und unverhältnismäßige Gefahr von Körperverletzungen sowie  
174 eine unnötige Entwürdigung der angegriffenen Person unter Verletzung ihrer  
175 Menschenwürde. Eine solche Praxis stellt daher eine grausame, unmenschliche  
176 oder erniedrigende Behandlung und in einigen Fällen sogar Folter dar, die  
177 nach den internationalen Menschenrechtsvorschriften absolut verboten ist.

178 Auch nach dem ungerechtfertigten Angriff greift weder der verantwortliche  
179 Beamte noch ein anderer am Tatort anwesender Strafverfolgungsbeamter ein,  
180 um die erforderliche medizinische Hilfe zu leisten, oder zeigt anderweitig  
181 irgendeine Vorsichtsmaßnahme oder Sorge um die körperliche Unversehrtheit  
182 und Menschenwürde des Opfers. In Anbetracht der Tatsache, dass die Art und  
183 das Ausmaß der angewandten Gewalt objektiv geeignet waren, schwere  
184 Verletzungen zu verursachen, und dass keine unmittelbare Bedrohung für den  
185 handelnden Beamten oder eine andere Person bestand, stellt das Zurücklassen  
186 einer vorsätzlich oder rücksichtslos verletzten Person ohne erste Hilfe und  
187 medizinische Versorgung einen schweren Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht  
188 und die Vorsichtsmaßnahmen dar und sollte als Straftat nach nationalem Recht  
189 verfolgt werden.

190 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die deutschen Behörden trotz gut  
191 dokumentierter Videobeweise für einen eindeutigen Verstoß gegen die Anti-  
192 **Folter**-Konvention mehr als zehn Monate nach dem Vorfall immer noch kein  
193 öffentliches Schuldanerkenntnis abgegeben haben und keine Entscheidung zur  
194 Strafverfolgung getroffen wurde. Dies lässt sich nicht mit den Verpflichtungen  
195 Deutschlands vereinbaren, mutmaßliche Verstöße "unverzüglich" zu  
196 untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und "unverzüglich" das Recht der  
197 Opfer auf Wiedergutmachung und Rehabilitierung zu prüfen, wie es in den  
198 Artikeln 7, 12, 13 und 14 des CAT festgelegt ist. Darüber hinaus verstößt jede  
199 unangemessene Verzögerung der Ermittlungen oder das Versäumnis,  
200 vorläufige Disziplinarmaßnahmen gegen mutmaßliche Täter zu ergreifen, wie  
201 z. B. Verwarnungen und vorübergehende Suspendierung vom Dienst, auch  
202 gegen Deutschlands Pflicht, "wirksame Maßnahmen" zu ergreifen, um eine  
203 Wiederholung der mutmaßlichen Verstöße gemäß Artikel 2 der CAT zu  
204 verhindern, und hinterlässt den Eindruck einer faktischen Straffreiheit für  
205 polizeiliche Brutalität durch Zögern ("justice delayed is justice denied" /  
206 "Aufgeschobene Gerechtigkeit ist verweigerter Gerechtigkeit").

### 207 *Fall 3 (Berlin): Gewaltloser Mann brutal rückwärts zu Boden geworfen*

208 Laut der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz wurde das Videomaterial zu  
209 diesem Fall nach Abschluss der internen polizeilichen Ermittlungen an die  
210 Staatsanwaltschaft Berlin zur weiteren Auswertung weitergeleitet. Ich begrüße  
211 zwar, dass in diesem Fall Ermittlungen eingeleitet wurden, aber es wurden  
212 keine Informationen über das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen  
213 übermittelt, und viele Monate nach dem Vorfall wurde von den deutschen  
214 Behörden immer noch keine Schuld anerkannt und keine Entscheidung zur  
215 Strafverfolgung getroffen. Diese erhebliche Verzögerung scheint mit der  
216 Verpflichtung zu "unverzüglichen" und "unparteiischen" Ermittlungen und  
217 einer "sofortigen" Prüfung des Rechts des Opfers auf Wiedergutmachung und  
218 Rehabilitierung unvereinbar zu sein. Auch in diesem Fall mag der beteiligte  
219 Polizeibeamte ein rechtmäßiges Ziel verfolgen, aber die verfügbaren  
220 Videoaufnahmen lassen keinen Zweifel daran, dass er dabei auf übermäßige  
221 Gewalt zurückgreift, die nicht mit den Grundsätzen der Vorsorge,  
222 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, wie in Fall 2 ausgeführt.  
223 Auch hier verstößt die offensichtliche Standardpraxis der deutschen Polizei,  
224 nicht gewalttätige Personen mit Gewalt zu Boden zu zwingen oder zu werfen,  
225 gegen das Gebot der abgestuften Gewaltanwendung, birgt unnötige und  
226 unverhältnismäßige Risiken von Körperverletzungen und demütigt die  
227 angegriffene Person unnötig und verletzt ihre Menschenwürde. Eine solche  
228 Praxis kommt unweigerlich einer grausamen, unmenschlichen oder  
229 erniedrigenden Behandlung gleich und kann sogar **Folter** darstellen, die nach  
230 den internationalen Menschenrechtsnormen absolut verboten ist, wenn sie  
231 einer hilflosen Person zugefügt wird.

232 Abschließend möchte ich meine Besorgnis über die unangemessenen  
233 Verzögerungen bei den Ermittlungen und das offensichtliche Versäumnis,  
234 vorläufige disziplinarische oder andere wirksame Maßnahmen gegen den  
235 mutmaßlichen Täter zu ergreifen, um eine Wiederholung zu verhindern, wie in  
236 Artikel 2 des CAT vorgesehen, bekräftigen, die zu einem realen Risiko der  
237 faktischen Straflosigkeit durch Zögern führen.

### 238 *Fall 4 (Berlin): Wehrlose Frau, die von vier Polizeibeamten am Boden fixiert wird, wird*

239 *mehrfach gewaltsam niedergeschlagen*

240 Laut Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz ist dieser Vorfall bei der  
241 Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 231 UJs 2349/20 registriert,  
242 wird vom Landeskriminalamt 342 als Fachkommissariat für  
243 Polizeidienststellen bearbeitet und "die Ermittlungen dauern an".

244 Ich begrüße zwar, dass in diesem Fall Ermittlungen eingeleitet wurden, aber es  
245 wurden keine Informationen über das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen  
246 vorgelegt, und ich bin nach wie vor besorgt darüber, dass die  
247 Ermittlungsbehörde nicht über das für eine unparteiische Untersuchung  
248 erforderliche Maß an Unabhängigkeit verfügt. Auch in diesem Fall haben die  
249 deutschen Behörden mehr als ein ganzes Jahr nach dem Vorfall noch immer  
250 kein Verschulden eingeräumt, und es scheint keine Entscheidung zur  
251 Strafverfolgung getroffen worden zu sein. Diese erhebliche Verzögerung  
252 scheint unvereinbar mit der Verpflichtung zu einer "unverzüglichen" und  
253 "unparteiischen" Untersuchung und einer "unverzüglichen" Prüfung des  
254 Rechts des Opfers auf Wiedergutmachung und Rehabilitierung sowie mit der  
255 Pflicht, "wirksame Maßnahmen" zur Verhinderung einer Wiederholung des  
256 Vorfalls zu ergreifen, und verfestigt insgesamt den Eindruck einer faktischen  
257 Straffreiheit durch Verschleppung.

258 *Fall 5 (Berlin): Ein gewaltloser Mann, der einen Polizeibeamten beleidigt haben soll,*  
259 *wird von dem Beamten brutal angegriffen und mit Unterstützung anderer Beamter zu*  
260 *Boden geworfen und anschließend in Handschellen abgeführt und festgenommen.*

261 Ich bedauere zutiefst die Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz zu diesem  
262 Fall, in der es heißt, dass die "zuständige Polizeidienststelle des  
263 Landeskriminalamtes diesen Vorfall aufgrund der Fallbeschreibung bisher  
264 keinem konkreten Ermittlungsverfahren zuordnen konnte."

265 In Anbetracht der in der vorangegangenen Mitteilung vorgelegten  
266 Videobeweise, die einen unwiderlegbaren Fall von übermäßiger  
267 Gewaltanwendung durch Polizeibeamte dokumentieren, deren ID-Nummern  
268 deutlich auf ihren Uniformen zu erkennen sind, kann diese Antwort nicht als  
269 überzeugend angesehen werden.

270 Ich möchte die Regierung Ihrer Exzellenz an ihre absolute und nicht  
271 abdingbare (von Amts wegen) Verpflichtung erinnern, eine unverzügliche und  
272 unparteiische Untersuchung einzuleiten, um die Verantwortlichen zu ermitteln,  
273 den Sachverhalt festzustellen, die Strafverfolgung einzuleiten und Maßnahmen  
274 zur Wiedergutmachung, Entschädigung und Verhinderung eines erneuten  
275 Auftretens zu ergreifen, unabhängig davon, ob das Opfer eine formelle  
276 Beschwerde eingereicht hat. Jedes Versäumnis der deutschen Behörden, dies  
277 zu tun, käme einer "Duldung" eines dokumentierten Aktes der **Folter** oder  
278 anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder  
279 Strafe auf ihrem Hoheitsgebiet gleich (Art. 1, 2 und 16 CAT), was nicht nur  
280 die Verantwortung des Staates, sondern auch die individuelle strafrechtliche  
281 Verantwortung für die Mittäterschaft und Beteiligung eines jeden Beamten  
282 auslöst, der es versäumt, die Täter zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen  
283 und zu bestrafen, wie es das Völkerrecht verlangt (Art. 4 CAT).

284 In der Sache sollte anerkannt werden, dass respektlose Äußerungen oder

285 Beleidigungen von Demonstranten gegenüber Polizeibeamten durchaus gegen  
286 innerstaatliches Recht verstoßen und in hinreichend schwerwiegenden Fällen  
287 sogar Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Verursacher rechtfertigen  
288 können. Gleichzeitig müssen die Polizeibeamten geschult und angewiesen  
289 werden, auf provozierendes Verhalten mit Mäßigung, Zurückhaltung und  
290 Widerstandsfähigkeit zu reagieren. In keinem Fall kann ein bloßes  
291 respektloses oder beleidigendes Verhalten die Anwendung von Gewalt  
292 rechtfertigen, da die mit körperlicher Gewalt verbundenen erheblichen Risiken  
293 fast immer als unverhältnismäßig im Vergleich zu dem legitimen öffentlichen  
294 Interesse an der Beendigung des betreffenden Fehlverhaltens angesehen  
295 werden müssen. Viele der Vorwürfe, die dem Sonderberichterstatter unter  
296 anderem durch Videobeweise zugetragen wurden, deuten darauf hin, dass die  
297 deutsche Polizei in Bezug auf die Anwendung von Gewalt durch ihre Beamten  
298 als Reaktion auf gewaltloses provozierendes Verhalten zu einer übermäßig  
299 freizügigen Haltung neigt oder diese toleriert. In diesem Zusammenhang  
300 möchte ich betonen, dass der Rückgriff auf körperliche Gewalt zu  
301 Rachezwecken nicht mit den allgemein anerkannten Standards für die  
302 Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte in Einklang zu bringen  
303 ist und somit gegen das absolute und nicht abdingbare Verbot von Folter  
304 und anderen Misshandlungen verstößt.

305 *Fall 6 (Berlin): Wehrloser Mann, der von mehreren Polizeibeamten am Boden fixiert*  
306 *wird, wird bei der Festnahme weiter brutal geschlagen, was zu vorübergehendem*  
307 *Bewusstseinsverlust und schweren Verletzungen führt*

308 Laut der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz ist dieser Vorfall bei der  
309 Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 231 UJs 1725/21 registriert,  
310 wurde vom Landeskriminalamt 342 bearbeitet und "der Fall steht kurz vor  
311 dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen"..

312 In der Antwort der Regierung heißt es weiter, dass "die Videosequenz nicht  
313 den gesamten Ablauf der Ereignisse zeigt, sondern im Wesentlichen nur die  
314 polizeiliche Festnahme" und dass "Zeugenaussagen und andere  
315 Videoaufnahmen, die ein umfassenderes Bild der Gesamtsituation  
316 einschließlich der Handlungen des Geschädigten ermöglichen, sichergestellt  
317 und ausgewertet wurden".

318 Obwohl ich die Einleitung von Ermittlungen in diesem Fall begrüße, bin ich  
319 nach wie vor besorgt darüber, dass die deutschen Behörden mit dem Verweis  
320 auf die "Handlungen des Geschädigten" offenbar versuchen, polizeiliches  
321 Verhalten zu rechtfertigen oder zu bagatellisieren, das nach internationalem  
322 Recht einem absoluten und nicht abdingbaren Verbot unterliegt. Insbesondere  
323 zeigen die uns vorliegenden Videoaufnahmen, wie mehrere Polizeibeamte den  
324 Demonstranten, nachdem sie ihn überwältigt und am Boden fixiert haben,  
325 wiederholt auf den Rücken und den Kopf schlagen, bis er das Bewusstsein  
326 verliert und sein Gesicht und seine Arme blutverschmiert sind, unabhängig  
327 von dem Verhalten, das er vor seiner Festnahme an den Tag gelegt hat.  
328 Während der gesamten Videosequenz zeigt der Mann keine sichtbaren  
329 Anzeichen von Gewalt, Widerstand oder bedrohlichem Verhalten.

330 Unabhängig von einem früheren Fehlverhalten des Opfers ist die von den  
331 Polizeibeamten angewandte Gewalt eindeutig unnötig für den Zweck der  
332 Festnahme, führt zu unverhältnismäßigen Verletzungen und Demütigungen

333 und zeugt von mangelnder Vorsicht sowie einer schwerwiegenden  
334 Missachtung der körperlichen Unversehrtheit und der Menschenwürde.  
335 Darüber hinaus wird die Untersuchung einmal mehr von einer Behörde  
336 durchgeführt, der es offenbar an der erforderlichen Unabhängigkeit von der  
337 Polizei mangelt, und trotz zwingender Videobeweise für ein schweres  
338 Fehlverhalten der festnehmenden Beamten wurden mehrere Monate nach dem  
339 Vorfall weder eine Entscheidung zur strafrechtlichen Verfolgung noch  
340 vorläufige Disziplinarmaßnahmen getroffen, noch gab es ein Eingeständnis  
341 des Fehlverhaltens seitens der Behörden oder ein sonstiges öffentliches  
342 Bekenntnis zu einer "Null-Toleranz"-Politik gegenüber polizeilicher Brutalität  
343 im Einklang mit der Pflicht Deutschlands, "wirksame Maßnahmen" zu  
344 ergreifen, um eine Wiederholung der angeblichen Verstöße zu verhindern.  
345 Nicht zuletzt versäumte es die Regierung in ihrer Antwort, auf alarmierende  
346 Behauptungen einzugehen, wonach Polizeibeamte versucht hätten, den  
347 medizinischen Bericht des Opfers zu beeinflussen, indem sie behaupteten, die  
348 erlittenen Verletzungen seien die Folge eines Sturzes und nicht auf schwere  
349 Schläge zurückzuführen. Auch hier sind die Behörden von Amts wegen  
350 verpflichtet, den Vorwürfen nachzugehen und, sollten sie sich als zutreffend  
351 erweisen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, weil sie  
352 versucht haben, einen Akt der Folter oder eine andere grausame,  
353 unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu vertuschen.

354 ***Fall 7 (Berlin): Gewaltlose Frau wird beim Versuch, eine Polizeiabsperrung zu***  
355 ***passieren, lebensgefährlich zu Boden geworfen***

356 Laut Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz ist dieser Vorfall bei der  
357 Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 271 UJs 1659/21 registriert  
358 und wird vom Landeskriminalamt 342 "derzeit noch bearbeitet". Der Fall  
359 "steht kurz vor dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, der  
360 Geschädigte konnte jedoch noch nicht ermittelt werden".

361 Ich begrüße zwar die gemeldete Einleitung von Ermittlungen in diesem Fall,  
362 bekräftige aber meine Besorgnis darüber, dass die Ermittlungen von einer  
363 Behörde durchgeführt werden, der es offenbar an der erforderlichen  
364 Unabhängigkeit von der Polizei mangelt, und dass trotz zwingender Beweise  
365 für ein schweres Fehlverhalten des verantwortlichen Polizeibeamten mehrere  
366 Monate nach dem Vorfall noch keine Entscheidung zur Strafverfolgung und  
367 keine vorläufigen Disziplinarmaßnahmen getroffen wurden, noch keine  
368 Entscheidung zur Strafverfolgung und keine vorläufigen  
369 Disziplinarmaßnahmen getroffen wurden, noch ein Eingeständnis des  
370 Fehlverhaltens seitens der Behörden oder ein anderes erklärtes öffentliches  
371 Bekenntnis zu einer "Null-Toleranz-Politik" gegenüber polizeilicher Brutalität  
372 im Einklang mit der Pflicht Deutschlands, "wirksame Maßnahmen" zu  
373 ergreifen, um eine Wiederholung der mutmaßlichen Verstöße zu verhindern,  
374 vorliegt.

375 Auch in diesem Fall mag der verantwortliche Polizeibeamte ein rechtmäßiges  
376 Ziel verfolgt haben, aber die vorliegenden Videoaufnahmen lassen keinen  
377 Zweifel daran, dass er dabei exzessive Gewalt angewendet hat, die mit den  
378 Grundsätzen der Vorsorge, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit  
379 unvereinbar ist, wie in den anderen oben genannten Fällen dargelegt.

380 Auch hier stelle ich mit Besorgnis fest, dass die Behörden nicht in der Lage

381 waren, den Geschädigten zu identifizieren, was darauf hindeutet, dass selbst  
382 nach der Anwendung exzessiver Gewalt weder der zuständige Beamte noch  
383 ein anderer am Tatort anwesender Strafverfolgungsbeamter eingegriffen hat,  
384 um das Opfer zu identifizieren, die erforderliche medizinische Hilfe zu leisten  
385 oder anderweitig Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen oder sich um seine  
386 körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde zu kümmern.

387 2. *Offensichtliche Diskrepanz zwischen normativen Bestimmungen und tatsächlicher*  
388 *Praxis*

389 Ich danke der Regierung Ihrer Exzellenz für die ausführlichen Informationen  
390 über den bestehenden normativen, verfahrenstechnischen und institutionellen  
391 Rahmen für die Meldung und Untersuchung von mutmaßlichem Fehlverhalten  
392 von Polizeibeamten sowie für die Durchführung von Disziplinar- und  
393 Strafverfahren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Nach Angaben  
394 der Regierung werden disziplinar- und strafrechtliche Ermittlungen von Amts  
395 wegen - d.h. unabhängig vom Vorliegen einer Anzeige - immer dann  
396 eingeleitet, wenn ein glaubhafter Verdacht oder tatsächliche Anhaltspunkte  
397 dafür vorliegen, dass ein Polizeibeamter eine Straftat oder Pflichtverletzung  
398 begangen hat. Die Ermittlungen stützen sich auf Polizeiberichte, Video- und  
399 Audiobeweise sowie auf Beschwerden von Unbeteiligten und anderen Zeugen.  
400 Disziplinarrechtliche Untersuchungen werden von den zuständigen Stellen  
401 innerhalb der Polizei durchgeführt, während die strafrechtliche Verantwortung  
402 von Polizeibeamten von der Staatsanwaltschaft untersucht wird. Darüber  
403 hinaus bestätigt die Regierung, dass alle Opfer Anspruch auf Entschädigung  
404 für die ihnen zugefügten Schmerzen und Leiden sowie für die erlittenen  
405 Schäden haben.

406 Obwohl ich das formale Vorhandensein eines ausgefeilten normativen,  
407 verfahrenstechnischen und institutionellen Rahmens für die Meldung und  
408 Untersuchung der Anwendung von Gewalt durch die Polizei zu schätzen weiß,  
409 bin ich ernsthaft besorgt darüber, dass sie in der Praxis kein realistisches  
410 Muster disziplinarischer und strafrechtlicher Sanktionen hervorzubringen  
411 scheinen, das entweder der Zahl der tatsächlich eingereichten Beschwerden  
412 oder der Zahl und Häufigkeit der Sanktionen entspricht, die statistisch gesehen  
413 selbst bei einem gut ausgebildeten und befehlshabenden  
414 Strafverfolgungsdienst, der aktiv an der Überwachung von Versammlungen in  
415 einem Land mit mehr als 80 Millionen Einwohnern beteiligt ist, zu erwarten  
416 wären.

417 Nach offiziellen Angaben der Regierung wurden mit Ausnahme eines einzigen  
418 Falles einer strafrechtlichen Verurteilung, die mit einer Geldstrafe geahndet  
419 wurde (Bayern), alle anderen disziplinar- und strafrechtlichen Ermittlungen im  
420 Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt bei der polizeilichen  
421 Überwachung von Versammlungen in ganz Deutschland während eines  
422 Zeitraums von fast zwei Jahren (seit Januar 2020) entweder aus Mangel an  
423 Beweisen eingestellt oder sind noch im Gange, oft mehr als ein Jahr nach der  
424 mutmaßlichen Straftat. Drei weitere Fälle wurden gegen Zahlung einer  
425 Geldbuße eingestellt (einer in Bayern und zwei in Niedersachsen). Abgesehen  
426 von diesen vier Fällen wurden in ganz Deutschland offenbar gegen keinen  
427 Polizeibeamten disziplinarische Maßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen  
428 wegen übermäßiger Gewaltanwendung bei der Durchführung von  
429 Versammlungen verhängt, noch hat die Regierung öffentlich ein Fehlverhalten

430 eingeräumt oder die Bevölkerung beruhigt, indem sie eine "Null-Toleranz"-  
431 Politik für Polizeibrutalität erklärte.

432 Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Regelung, Ausbildung und  
433 Bewertung von polizeilichen und militärischen Einsätzen möchte ich die  
434 Regierung Ihrer Exzellenz an die Tatsache erinnern, dass auch die  
435 professionellsten Polizeikräfte aus Menschen bestehen, die unter äußerst  
436 schwierigen Umständen arbeiten müssen. Schuldhaftes Fehlverhalten von  
437 Polizeibeamten darf zwar niemals geduldet werden, aber es ist unrealistisch zu  
438 glauben, dass es jemals vollständig vermieden werden kann. Das fast  
439 vollständige Ausbleiben disziplinarischer und strafrechtlicher Sanktionen  
440 gegen Beamte der Strafverfolgungsbehörden nach fast zwei Jahren erhöhter  
441 Spannungen und häufiger Zusammenstöße mit Demonstranten in einem Land  
442 von der Größe Deutschlands spiegelt daher wahrscheinlich keine verlässliche  
443 Einschätzung der operativen Realität wider, sondern deutet vielmehr auf  
444 dysfunktionale Befehls- und Kontrollstrukturen hin, die zwar auf dem Papier  
445 alle normativen und institutionellen Anforderungen erfüllen, in der Praxis aber  
446 nicht in der Lage sind, wirksam auf behördliches Fehlverhalten zu reagieren.

447 Auch die Tatsache, dass selbst gut dokumentierte Fälle von Polizeibrutalität  
448 oft mehr als ein Jahr nach den jeweiligen Vorfällen immer noch "anhängig"  
449 sind, ohne dass es zu einer strafrechtlichen Verurteilung, einer Entscheidung  
450 zur Strafverfolgung oder einer Disziplinarstrafe gekommen ist, gibt Anlass zu  
451 erheblichen Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und Effizienz der  
452 Maßnahmen, die von den deutschen Behörden ergriffen werden, um  
453 Prävention, Abschreckung und Rechtspflege in Fällen mutmaßlicher  
454 Polizeibrutalität sicherzustellen. Insgesamt scheinen erhebliche  
455 Verzögerungen ein häufiges - wenn auch nicht allgemeines - Merkmal von  
456 Ermittlungen zu mutmaßlichem disziplinarischem und strafrechtlichem  
457 Fehlverhalten von Strafverfolgungsbeamten zu sein, was zu einem  
458 strukturellen Muster von faktischer Straflosigkeit und Duldung durch  
459 Verschleppung führt.

460 Die systematische Verzögerung von disziplinar- und strafrechtlichen  
461 Ermittlungen gegen deutsche Polizeibeamte steht in besonders krassem  
462 Gegensatz zu den "beschleunigten Gerichtsverfahren", die von den Behörden  
463 bei der Verurteilung von Demonstranten wegen ihrer Teilnahme an nicht  
464 genehmigten Versammlungen, einschließlich Gewalttaten, angewendet  
465 werden. Ich bin zum Beispiel beunruhigt über die Verurteilung von acht  
466 Demonstranten im Anschluss an das so genannte "beschleunigte  
467 Gerichtsverfahren" innerhalb von nur 24 Stunden nach ihrer Festnahme im  
468 Zusammenhang mit einer nicht genehmigten Versammlung in Schweinfurt am  
469 26. Dezember 2021.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund verstärkt die Tatsache, dass  
470 praktisch alle Vorwürfe gewalttätigen Fehlverhaltens gegen Polizeibeamte in  
471 derselben Art von Situation entweder aus Mangel an Beweisen abgewiesen  
472 wurden oder bis in alle Ewigkeit "anhängig" gehalten werden, den Eindruck  
473 eines allgemeinen Musters der faktischen Straffreiheit und Duldung durch  
474 Verschleppung.

475 Ich fordere die Regierung Ihrer Exzellenz daher dringend auf, unverzüglich  
476 Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen zu

---

<sup>2</sup> <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/022003/index.html>

477 mutmaßlichem disziplinarischem und strafrechtlichem Fehlverhalten von  
478 Strafverfolgungsbeamten "unverzüglich" und "unparteiisch" durchgeführt  
479 werden und dass das Recht der Opfer auf Wiedergutmachung und  
480 Rehabilitierung "unverzüglich" geprüft wird, um so als "wirksame"  
481 Präventionsmaßnahme im Einklang mit den im Übereinkommen gegen **Folter**  
482 kodifizierten Verpflichtungen zu dienen. Jegliche unangemessene Nachsicht,  
483 Toleranz oder Duldung mutmaßlicher **Folter** und anderer Misshandlungen  
484 muss durch die Umsetzung einer strikten "Null-Toleranz"-Politik in Bezug auf  
485 polizeiliche Brutalität auf allen Ebenen der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren  
486 verhindert werden. Die unverzügliche und transparente Untersuchung und  
487 strafrechtliche Verfolgung von **Folter**- und Misshandlungsvorwürfen durch die  
488 zuständigen Behörden ist unerlässlich, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in  
489 die Rechtsstaatlichkeit des Staates aufrechtzuerhalten und jeglichen Eindruck  
490 einer offiziellen Duldung, Zustimmung oder Komplizenschaft in Bezug auf  
491 rechtswidrige Praktiken zu vermeiden.

492 **3. Berichten zufolge fehlt es an Kapazitäten für die Erstellung relevanter**  
493 **statistischer Daten**

494 3. Laut der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz sind die in meiner  
495 Mitteilung angeforderten statistischen Daten für vier der größten  
496 Bundesländer, die zu den wichtigsten in Bezug auf die polizeiliche  
497 Überwachung von Protesten und Versammlungen gehören (nämlich Berlin,  
498 Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen), und die zusammen etwa 40  
499 Millionen Einwohner oder die Hälfte der deutschen Bevölkerung ausmachen,  
500 "nicht verfügbar".

501 Ich bin mir zwar bewusst, dass die geforderte Datenerhebung einige  
502 Nachforschungen und Anstrengungen erfordert, hätte aber zumindest einen  
503 statistischen Überblick über die Anzahl der Fälle erwartet, in denen Beamte  
504 der betroffenen Polizeikräfte seit Januar 2020 disziplinarische oder  
505 strafrechtliche Verfahren und Sanktionen wegen angeblicher Anwendung  
506 übermäßiger Gewalt bei der Überwachung von Versammlungen eingeleitet  
507 haben. Da die Behörden Berichten zufolge nicht in der Lage sind, diese Art  
508 von statistischen Daten zu erstellen, scheinen sie nicht in der Lage zu sein, die  
509 Einhaltung der internationalen Normen für die Anwendung von Gewalt durch  
510 ihre eigenen Strafverfolgungsbeamten realistisch zu bewerten und  
511 festzustellen, was sich negativ auf die Fähigkeit auswirkt, Mängel zuverlässig  
512 zu ermitteln und durch Präventiv- und Korrekturmaßnahmen zu beheben. Das  
513 Fehlen relevanter statistischer Daten untergräbt auch die Verlässlichkeit  
514 pauschaler Behauptungen in der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz, wie  
515 etwa, dass in Hessen "straf- und disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von  
516 Polizeibeamten daher in allen Fällen überprüft und systematisch straf- und  
517 disziplinarrechtlich verfolgt wird." Ohne verlässliche statistische Daten lässt  
518 sich nicht feststellen, ob diese Bestimmungen in der Praxis wirksam  
519 angewendet werden. Die von anderen Bundesländern vorgelegten Statistiken  
520 sowie die Antworten auf die in meiner ersten Mitteilung angesprochenen  
521 Einzelfälle deuten meines Erachtens vielmehr auf eine erhebliche Diskrepanz  
522 zwischen normativen Vorgaben und praktischer Realität hin.

523 Ich fordere daher die Regierung Ihrer Exzellenz auf, unverzüglich Maßnahmen  
524 zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Behörden in ganz Deutschland in  
525 der Lage sind, systematisch und transparent Daten über die Anwendung von

526 Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte zu erheben, auszuwerten und zu  
527 verarbeiten, und zwar im Einklang mit ihrer internationalen Verpflichtung,  
528 **Folter** und Misshandlung wirksam zu verhindern, zu untersuchen,  
529 strafrechtlich zu verfolgen und Abhilfe zu schaffen, sowie Regeln,  
530 Anweisungen, Methoden und Praktiken im Zusammenhang mit der  
531 Strafverfolgung systematisch zu überprüfen, wie es in den Artikeln 10 und 11  
532 des CAT vorgesehen ist.

#### 533 4. *Bedenken im Hinblick auf Rechtsbehelfsmechanismen*

534 Darüber hinaus möchte ich meine **Besorgnis über die in der Antwort der**  
535 **Regierung beschriebenen Wiedergutmachungsmechanismen zum Ausdruck**  
536 **bringen, die das Recht auf Wiedergutmachung auf Aspekte der Entschädigung**  
537 **der Opfer und die Möglichkeit, bei den zuständigen Behörden eine Klage**  
538 **einzureichen, um eine Entschädigung für materielle oder immaterielle Schäden**  
539 **wie Schmerzen und Leiden zu erhalten, zu beschränken scheinen.** In diesem  
540 Zusammenhang möchte ich die Regierung Ihrer Exzellenz daran erinnern, dass  
541 das Recht auf Wiedergutmachung, wie es in Artikel 14 des CAT niedergelegt  
542 ist, die Konzepte des wirksamen Rechtsbehelfs und der Wiedergutmachung  
543 umfasst. "Das umfassende Wiedergutmachungskonzept beinhaltet daher  
544 Rückgabe, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der  
545 Nichtwiederholung und bezieht sich auf die gesamte Bandbreite der  
546 Maßnahmen, die erforderlich sind, um Verstöße gegen das Übereinkommen  
547 wiedergutzumachen" (Ausschuss gegen **Folter**, Allgemeine Bemerkung Nr. 3  
548 (2012), Absatz 2). Auf der Grundlage dieser Definition möchte ich betonen,  
549 dass die individuelle und institutionelle Rechenschaftspflicht für Handlungen,  
550 die **Folter** und Misshandlung darstellen, die strafrechtliche Verfolgung der  
551 Täter sowie Garantien für die Nichtwiederholung grundlegende Bestandteile  
552 des Rechts auf Wiedergutmachung sind, das allen Opfern unmissverständlich  
553 gewährt werden sollte.

554 Daher möchte ich die Regierung Ihrer Exzellenz an ihre Pflicht erinnern, den  
555 Opfern verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Wiedergutmachung zu  
556 gewähren. Auf der Verfahrensebene beinhaltet dies die Pflicht, wirksame und  
557 zugängliche Beschwerdemechanismen und Untersuchungsstellen einzurichten,  
558 die in der Lage sind, Opfer von **Folter** und Misshandlung zu ermitteln und  
559 ihnen Wiedergutmachung zu gewähren. Auf der materiellen Ebene "stellen die  
560 Vertragsstaaten sicher, dass die Opfer von **Folter** oder Misshandlung  
561 vollständige und wirksame Wiedergutmachung und Entschädigung erhalten,  
562 einschließlich Entschädigung und der Mittel für eine möglichst vollständige  
563 Rehabilitation" (Ausschuss gegen **Folter**, Allgemeine Bemerkung Nr. 3  
564 (2012), Abs. 5). 5).

565 Gerade in einer Situation, wie sie seit Januar 2020 in Deutschland herrscht, wo  
566 es zahlreiche Vorwürfe schweren Fehlverhaltens von Polizeibeamten bei  
567 Versammlungen gibt, gehört zum Recht auf Wiedergutmachung und  
568 Rehabilitierung auch die eindeutige Garantie der Nichtwiederholung, wie z.B.  
569 das öffentliche Eingeständnis von Schuld, die erklärte Politik der "Null-  
570 Toleranz" gegenüber polizeilicher Brutalität und das unmissverständliche  
571 Bekenntnis zur Menschenwürde aller Einwohnerinnen und Einwohner, auch  
572 derjenigen, die sich an Protesten, zivilem Ungehorsam oder gar Straftaten  
573 beteiligen.

574 5. *Fehlinterpretation der Grundsätze für die Anwendung von Gewalt*

575 In der Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz wird behauptet, dass die  
576 deutsche Polizei bei der Bewältigung öffentlicher Proteste im Einklang mit der  
577 nationalen Gesetzgebung verpflichtet ist, Maßnahmen zur Deeskalation und  
578 ein versammlungsfreundliches Verhalten anzuwenden. Die in meiner  
579 Mitteilung vorgelegten Einzelfälle sowie andere Fälle, die mir im Rahmen  
580 meines Mandats zur Kenntnis gebracht wurden, dokumentieren jedoch  
581 zahlreiche Fälle, in denen Beamte der Strafverfolgungsbehörden offenbar in  
582 einer Weise gehandelt haben, die mit diesen Anforderungen nicht vereinbar  
583 ist, insbesondere durch den Einsatz von körperlicher Gewalt, die unter den  
584 gegebenen Umständen weder notwendig noch verhältnismäßig war, aber auch  
585 durch das Versäumnis, einzugreifen und wehrlose Demonstranten vor der  
586 Gefahr oder den Folgen übermäßiger oder anderweitig missbräuchlicher  
587 Gewalt seitens ihrer Polizeikollegen zu schützen.

588 Aus den verfügbaren Videoaufnahmen geht hervor, dass die deutsche Polizei  
589 anscheinend ein übermäßig freizügiges und hartes Vorgehen an den Tag legt  
590 und bei einer sehr niedrigen Einsatzschwelle überwältigende physische Gewalt  
591 anwendet. Dazu gehört auch der häufige Rückgriff auf Gewalt als Reaktion  
592 auf verbale Provokationen oder Meinungsverschiedenheiten mit  
593 uneinsichtigen, aber ansonsten gewaltlosen Demonstranten. Insbesondere die  
594 offensichtliche Standardpraxis der deutschen Polizei, ungehorsame, aber  
595 gewaltlose Demonstranten mit Gewalt zu Boden zu zwingen oder zu werfen,  
596 verstößt gegen das Gebot der abgestuften Gewaltanwendung und birgt die  
597 unnötige und unverhältnismäßige Gefahr von Körperverletzungen sowie  
598 unnötige Demütigungen.

599 Obwohl eine solche Praxis einer grausamen, unmenschlichen oder  
600 erniedrigenden Behandlung und in einigen Fällen sogar **Folter** gleichkommt,  
601 deuten die Reaktion der Regierung Ihrer Exzellenz auf den in meiner  
602 Mitteilung angesprochenen Fall 1 sowie die persönlichen Gespräche mit  
603 hochrangigen Polizeibeamten über das Videomaterial eines anderen Falles  
604 (siehe Diskussion zu Fall 8 unten) auf eine konsequente Fehlinterpretation der  
605 Erfordernisse von Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Vorsorge hin.

606 Konkret zeigen viele Videosequenzen, aber auch Erklärungen meiner direkten  
607 Gesprächspartner bei der Polizei, Einsatzregeln, die schwerwiegende Risiken  
608 für die körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde außer Acht lassen  
609 und oft übertriebenen oder spekulativen Sicherheitsbedenken sowie  
610 formalistischen Forderungen nach absolutem Gehorsam nahezu  
611 uneingeschränkten Vorrang einräumen, auch in Fällen, in denen der Zweck  
612 oder die Berechtigung der polizeilichen Anweisungen fraglich sein könnten.

613 Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, um an die wesentlichen Grundsätze  
614 für die Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbeamte zu erinnern:

615 **Rechtmäßiger Zweck:** Je nach den rechtlichen und faktischen Umständen in  
616 einer bestimmten Situation können rechtmäßige Strafverfolgungsmaßnahmen  
617 durchaus Zwecke wie die Verhinderung der Durchbrechung von  
618 Polizeikordons durch Demonstranten, die Freigabe der Durchfahrt für  
619 Polizeifahrzeuge, die Durchsetzung der Verpflichtung zur sozialen  
620 Distanzierung und zum Tragen von Gesichtsmasken oder die Auflösung

621 rechtswidriger Versammlungen umfassen. Zwar kann es auch legitim sein, zur  
622 Verteidigung der eigenen Person oder anderer Personen gegen rechtswidrige  
623 Angriffe und anderes unrechtmäßiges Verhalten sowie zur Durchsetzung der  
624 Rechtsordnung im Allgemeinen Gewalt anzuwenden, doch dürfen einzelne  
625 Beamte der Strafverfolgungsbehörden unter keinen Umständen rechtmäßig  
626 Gewalt oder Zwang zu reinen Straf- oder Vergeltungszwecken anwenden,  
627 auch nicht als Reaktion auf respektloses, provozierendes oder sogar  
628 unrechtmäßiges Verhalten. Beamte der Strafverfolgungsbehörden müssen  
629 jederzeit eine professionelle Einstellung und ein professionelles Verhalten an  
630 den Tag legen, das der öffentlichen Macht und dem Vertrauen, das ihnen  
631 entgegengebracht wird, angemessen ist.

632 **Erforderlichkeit:** Auch wenn Strafverfolgungsbeamte einen rechtmäßigen  
633 Zweck verfolgen, dürfen sie nur dann auf Gewalt und Zwang zurückgreifen,  
634 wenn, solange und soweit dieser Zweck nicht mit weniger schädlichen Mitteln  
635 erreicht werden kann. Selbst wenn die Anwendung von Gewalt grundsätzlich  
636 notwendig ist, dürfen Art und Ausmaß der angewandten Gewalt nicht über das  
637 hinausgehen, was zur Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks erforderlich ist,  
638 und sie darf zeitlich nicht über den Zeitpunkt der Erreichung dieses Zwecks  
639 hinausgehen. So darf beispielsweise ein Demonstrant, dessen vermutetes oder  
640 tatsächliches Fehlverhalten durch eine Vorwarnung, einen verbalen Befehl  
641 oder eine abgestufte Gewaltanwendung wirksam angegangen werden kann,  
642 nicht gewaltsam gestoßen, zu Boden geworfen, geschlagen oder mit  
643 Reizstoffen besprüht werden; und ein wehrloser Demonstrant, der gefesselt  
644 oder anderweitig eindeutig überwältigt wurde, darf nicht mehr geschlagen oder  
645 im Würgegriff gehalten werden, selbst wenn er sich zuvor gewalttätig,  
646 rechtswidrig oder respektlos verhalten hat.

647 **Verhältnismäßigkeit:** Selbst wenn die Anwendung von Gewalt durch  
648 Strafverfolgungsbeamte zur Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks  
649 erforderlich ist, kann sie nicht die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder  
650 anderen Schäden rechtfertigen, die im Vergleich zur Bedeutung des zu  
651 erreichenden rechtmäßigen Zwecks als unverhältnismäßig angesehen werden  
652 müssen. Unter bestimmten Umständen kann die Durchsetzung von  
653 Vorschriften zur Verhinderung potenziell lebensbedrohlicher Infektionen die  
654 Anwendung maßvoller und abgestufter physischer Gewalt rechtfertigen, wie z.  
655 B. die physische Einschränkung der Bewegungsfreiheit, nicht aber die  
656 Anwendung exzessiver Gewalt, die zu Risiken führen kann, oder die Zufügung  
657 von Schmerzen, Leiden und Verletzungen, die in keinem Verhältnis zu der  
658 unmittelbaren Gefahr stehen, die von der betreffenden Person ausgeht, gegen  
659 das Verbot der **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder  
660 erniedrigender Behandlung verstoßen oder mit dem Schutz des Rechts auf  
661 Leben nicht vereinbar sind. Unter bestimmten Umständen kann dies bedeuten,  
662 dass Strafverfolgungsbeamte die Durchsetzung des rechtmäßigen Zwecks ihrer  
663 Mission aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ablehnen müssen.

664 **Vorsichtsmaßnahmen:** Beamte der Strafverfolgungsbehörden müssen ihre  
665 Einsätze stets so planen, vorbereiten und durchführen, dass der Rückgriff auf  
666 unnötige, unverhältnismäßige oder anderweitig ungesetzliche Gewalt oder  
667 Nötigung so weit wie möglich vermieden oder minimiert wird. Dazu gehört,  
668 dass Strafverfolgungsbeamte einen abgestuften Ansatz bei der Anwendung  
669 von Gewalt verfolgen, dass sie deeskalierende Maßnahmen anwenden und

670 dass sie Personen und Umstehenden, die durch Zwangsmaßnahmen verletzt  
671 oder anderweitig beeinträchtigt wurden, Schutz und medizinische Versorgung  
672 bieten. Bei Strafverfolgungsmaßnahmen müssen die Risiken, die sich aus der  
673 Anwendung von Gewalt gegen Personen ergeben, die sich in einer schwachen  
674 Position befinden, wie Kinder, Frauen, ältere Menschen oder Menschen mit  
675 Behinderungen, angemessen berücksichtigt werden.

676 **Nichtdiskriminierung: Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,**  
677 **einschließlich der Überwachung von Versammlungen, dürfen**  
678 **Strafverfolgungsbeamte niemanden aufgrund von** Rasse, ethnischer  
679 Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache,  
680 Religion, **politischer oder sonstiger Überzeugung,** nationaler oder sozialer  
681 Herkunft, Behinderung, Vermögen oder Geburt **oder anderer ähnlicher**  
682 **Kriterien diskriminieren. Dies gilt auch für kritische Stellungnahmen zur**  
683 **Politik der Regierung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, zu**  
684 **Umweltfragen, zur Wohnungsnot oder zu anderen öffentlichen**  
685 **Kontroversen.**

686 6. *Neue Anschuldigungen wegen übermäßiger Gewaltanwendung*

687 Im Anschluss an meine Mitteilung vom 25. August 2021 (AL DEU 6/2021)  
688 gehen in meinem Mandat weiterhin Zeugenaussagen von Opfern und  
689 Videobeweise ein, die neue Fälle von Polizeibrutalität dokumentieren, die  
690 demselben Muster folgen wie die ausgewählten Fälle in meiner ersten  
691 Mitteilung. Als Beispiel sollen zwei besonders aufschlussreiche Fälle als Fälle  
692 8 und 9 beschrieben werden, die die in meiner ersten Mitteilung vorgelegten  
693 und in diesem Schreiben näher erläuterten Fälle 1 bis 7 ergänzen und weiter  
694 veranschaulichen.

695 ***Fall 8: Gewaltlose Frau und Männer bei Identitätskontrolle brutal angegriffen<sup>3</sup> (Berlin)***

696 Nach direkt von der Berliner Polizei bestätigten Informationen soll es am 29.  
697 August 2021 am Rande einer nicht genehmigten Demonstration in Berlin zu  
698 einem mutmaßlichen Vorfall von übermäßiger Gewalt gekommen sein, bei  
699 dem bei einer routinemäßigen Kontrolle der Fahrzeugpapiere die Beifahrerin  
700 des Fahrzeugs, eine gewaltlose Frau, die sich verbal bei den Polizeibeamten  
701 beschwert hatte, unnötigerweise bewusst schmerzhaften Methoden der  
702 körperlichen Nötigung (erzwungenes Heben durch "Nasengriff" durch drei  
703 männliche Beamte) ohne vernünftige Rechtfertigung ausgesetzt wurde,  
704 während ihr Ehemann und ein Freund, die versuchten, einzugreifen und die  
705 Frau in einem Versuch **legitimer Selbstverteidigung** zu schützen, **brutal zu**  
706 **Boden geschlagen wurden.** Nach dem Videomaterial lauten die ID-Nummern  
707 von fünf der sechs beteiligten Polizeibeamten: BE 15310; BE 15314; BE  
708 15315; BE 15316; BE 15317. Ich hatte Gelegenheit, die Videobeweise zu  
709 diesem Fall in einem längeren Telefongespräch mit leitenden Beamten der  
710 Berliner Polizei persönlich zu besprechen. Trotz des überzeugenden  
711 Videomaterials und einer ausführlichen Erörterung der geltenden  
712 internationalen Normen für die Anwendung von Gewalt zeigten meine  
713 Gesprächspartner eine starke Voreingenommenheit, als sie versuchten, diesen  
714 offensichtlichen Fall exzessiver Polizeigewalt durch Verweis auf völlig  
715 spekulative Szenarien zu verharmlosen, indem sie insbesondere behaupteten,

---

<sup>3</sup> Video evidence

716 dass die Frau, die sich völlig gewaltlos verhalten hatte und weder verhaftet  
717 noch einer Straftat verdächtigt wurde, möglicherweise eine "Bedrohung"  
718 darstellen könnte, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt zu einer  
719 "Bedrohung" hätte werden können oder möglicherweise versucht haben  
720 könnte, vom Tatort zu "fliehen" und deshalb mit "allen Mitteln" physisch  
721 gesichert werden musste, einschließlich des absichtlich schmerzhaften  
722 "Nasengriffs", der ihr von drei männlichen Beamten gleichzeitig auferlegt  
723 wurde, um sie unnötigerweise auf die Beine zu zwingen, anstatt sie freiwillig  
724 neben ihrem Auto auf dem Boden sitzen zu lassen. Ich bin der Meinung, dass  
725 diese absichtliche Zufügung von schweren Schmerzen und Demütigung einer  
726 wehrlosen Person zum Zwecke völlig ungerechtfertigter Nötigung (d.h.  
727 unnötig, unverhältnismäßig und nicht einem rechtmäßigen Zweck dienend),  
728 wenn auch am unteren Ende des Intensitätsspektrums, bereits alle  
729 definierenden Elemente von Art. 1 CAT und stellt daher **Folter** oder  
730 zumindest eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende  
731 Behandlung dar.

732 *Fall 9: Festgenommener, gewaltloser und wehrloser Demonstrant wird von einem*  
733 *begleitenden Beamten absichtlich in sein ungeschütztes Gesicht "getreten".<sup>4</sup>(Berlin)*

734 Während nicht genehmigter Proteste in Berlin am 29. August 2021 wurde ein  
735 gewaltloser und wehrloser Mann von einem begleitenden Beamten (ID: BE  
736 11100) brutal ins Gesicht "getreten", während er von zwei anderen Beamten  
737 sicher transportiert und an seinen Armen gehalten wurde. Keiner der anderen  
738 Beamten versuchte, diesen brutalen Akt zu verhindern oder das Opfer zu  
739 schützen. Wie aus dem Videomaterial eindeutig hervorgeht, wird diese  
740 Gewalttat vorsätzlich gegen eine wehrlose Person verübt und verfolgt absolut  
741 keinen legitimen Zweck. **Es handelt sich daher eindeutig um einen Akt der**  
742 **Folter** im Sinne von Art. 1 CAT, und jedes Versäumnis, die Verantwortlichen  
743 umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, würde den  
744 ernsthaften Verdacht der Duldung, Zustimmung und Mittäterschaft  
745 aufkommen lassen.

## 746 7. *Neue Vorwürfe im Zusammenhang mit der Überwachung*

747 Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BfV) hat nach eigenen Angaben  
748 für den 15. Juni 2021 eine bundesweite Observation gegen die  
749 "antidemokratische und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des  
750 Staates" durch "gewaltbereite Rechtsextremisten" angekündigt<sup>5</sup>, wobei er sich  
751 auf die Gruppe "Querdenken" bezog, die als Hauptorganisator der Proteste  
752 gegen COVID-19-Maßnahmen und behördliche Auflagen gilt.

753 Ich bin besorgt darüber, dass das angekündigte Überwachungsprogramm  
754 Demonstranten, die gegen die COVID protestieren, einem höheren Risiko von  
755 Repressalien oder präventiven Sicherheitsmaßnahmen auszusetzen scheint und  
756 daher die Opfer von Polizeibrutalität einschüchtern und davon abhalten  
757 könnte, bei den zuständigen Behörden Strafanzeige zu erstatten.

758 Besonders beunruhigt bin ich über die Ankündigung solcher Maßnahmen, bei

---

<sup>4</sup> Video evidence

<sup>5</sup> <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/reden/DE/2021/statement-haldenwang-vorstellung-des-verfassungsschutzberichts-2020.html>

759 denen nicht zwischen gewalttätigen extremistischen Gruppen und gewaltlosen  
760 Demonstranten unterschieden wird, die lediglich ihr Recht auf  
761 Meinungsfreiheit ausüben. Eine solche wahllose öffentliche Bloßstellung,  
762 Diffamierung und Stigmatisierung kann ungerechtfertigte Ängste, Stress,  
763 Scham und Schuldgefühle hervorrufen und dazu führen, dass den Opfern  
764 aufgrund von Einschüchterung, Angst vor Überwachung und anderen Formen  
765 von Repressalien, die nicht mit den Menschenrechten vereinbar sind,  
766 Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Rehabilitation verweigert werden.

767 Im Zusammenhang mit den oben genannten Vorwürfen und Bedenken  
768 verweisen wir auch auf den diesem Schreiben beigefügten **Anhang über den**  
769 **Verweis auf internationale Menschenrechtsnormen**, in dem internationale  
770 Menschenrechtsinstrumente und -standards genannt werden, die für diese Vorwürfe  
771 relevant sind.

772 Da es meine Aufgabe ist, im Rahmen des mir vom Menschenrechtsrat erteilten  
773 Mandats alle uns zur Kenntnis gebrachten Fälle zu klären, wäre ich Ihnen dankbar,  
774 wenn Sie sich zu folgenden Punkten äußern würden:

775 1. Bitte geben Sie zusätzliche Informationen und/oder Kommentare zu  
776 den oben genannten Vorwürfen, Beobachtungen und Bedenken an.

777 2. Bitte geben Sie Auskunft über den aktuellen Stand der Ermittlungen zu  
778 jedem der sieben ursprünglichen (Fälle 1-7) und zwei neuen (Fälle 8  
779 und 9) Vorfälle von Polizeibrutalität, die durch Videobeweise  
780 dokumentiert wurden, wie oben und in meiner vorherigen Mitteilung  
781 beschrieben. Erläutern Sie bitte in den Fällen, in denen keine  
782 Ermittlungen eingeleitet wurden oder diese noch anhängig sind, wie  
783 dies mit den Menschenrechtsverpflichtungen Deutschlands vereinbar  
784 ist, insbesondere im Gegensatz zu den "beschleunigten Verfahren", die  
785 für die rasche Verurteilung und Verurteilung von Demonstranten oft  
786 innerhalb von weniger als 24 Stunden angewandt werden.

787 3. Bitte stellen Sie detaillierte Informationen über die Verfahren zur  
788 Verfügung, die das Landeskriminalamt 342 anwendet, um Fälle von  
789 polizeilichem Fehlverhalten und Verstößen von Polizeibeamten zu  
790 untersuchen. Erläutern Sie bitte auch, aus welchen Gründen alle  
791 Polizeibeamten, denen übermäßige Gewaltanwendung vorgeworfen  
792 wird (mit einer Ausnahme), entweder von allen Vorwürfen  
793 freigesprochen wurden oder noch immer Gegenstand langwieriger  
794 Ermittlungen sind, ohne dass es zu einer Verurteilung, einer  
795 Entscheidung zur Strafverfolgung oder einer Disziplinarmaßnahme  
796 gekommen ist, obwohl zwingende Videobeweise für schwereres  
797 Fehlverhalten vorliegen.

798 4. Bitte stellen Sie detailliertere Informationen über die verschiedenen  
799 "Follow-up"-Mechanismen zur Verfügung, die nach Angaben der  
800 Regierung angebliche Vorfälle von Gewaltanwendung systematisch  
801 weiterverfolgen und das Verhalten der beteiligten Polizeibeamten  
802 überprüfen. Erläutern Sie bitte auch, welche genauen Maßnahmen zur  
803 Weiterverfolgung im Rahmen dieser Verfahren angewandt werden oder  
804 vorgesehen sind, um ihre Objektivität, Unparteilichkeit, Pünktlichkeit  
805 und Wirksamkeit zu gewährleisten.

806 5. Bitte machen Sie ausführliche Angaben zu den bestehenden  
807 Mechanismen, um sicherzustellen, dass den Opfern gemäß Artikel 14  
808 des CAT angemessene Wiedergutmachung, Entschädigung und  
809 Rehabilitierung gewährt wird, einschließlich der Maßnahmen, die  
810 ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Rückfall  
811 kommt.

812 6. Bitte geben Sie Auskunft über das angekündigte  
813 Überwachungsprogramm gegen Impfgegner und Demonstranten, die  
814 gegen COVID-Maßnahmen protestieren, was es beinhaltet und wie es  
815 zwischen potenziell gewalttätigen Demonstranten und anderen  
816 Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und  
817 Versammlungsfreiheit wahrnehmen, unterscheidet.

818 7. Erläutern Sie bitte die "beschleunigten Gerichtsverfahren" gegen  
819 Demonstranten, die der Gewalt gegen Polizeibeamte beschuldigt  
820 werden, und wie werden diesen Angeklagten ihre grundlegenden  
821 Rechts- und Verfahrensgarantien gewährt, um ein faires Verfahren zu  
822 gewährleisten, insbesondere im Vergleich zu der systematischen  
823 Verschleppung von strafrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen  
824 gegen Polizeibeamte.

825 Diese Mitteilung und eine etwaige Antwort der Regierung Ihrer Exzellenz  
826 werden innerhalb von 60 Tagen auf der Website für Kommunikationsberichte  
827 veröffentlicht. Sie werden anschließend auch in dem üblichen Bericht, der dem  
828 Menschenrechtsrat vorgelegt wird, zur Verfügung gestellt.

829 In Erwartung einer Antwort fordere ich nachdrücklich, dass alle erforderlichen  
830 vorläufigen Maßnahmen ergriffen werden, um die angeblichen Verstöße zu  
831 unterbinden und ihre Wiederholung zu verhindern, und für den Fall, dass die  
832 Ermittlungen die Behauptungen bestätigen oder nahelegen, dass sie zutreffen,  
833 sicherzustellen, dass die für die angeblichen Verstöße verantwortliche(n) Person(en)  
834 zur Rechenschaft gezogen werden.

835 Ich werde meine Bedenken in naher Zukunft öffentlich äußern, da die  
836 Informationen, auf die sich die Pressemitteilung stützen wird, meines Erachtens  
837 ausreichend zuverlässig sind, um auf eine Angelegenheit hinzuweisen, die sofortige  
838 Aufmerksamkeit erfordert. Ich glaube auch, dass die breitere Öffentlichkeit auf die  
839 möglichen Auswirkungen der oben genannten Anschuldigungen aufmerksam gemacht  
840 werden sollte. In der Pressemitteilung wird darauf hingewiesen, dass ich mit der  
841 Regierung Ihrer Exzellenz in Kontakt stehe, um die betreffende(n) Angelegenheit(en)  
842 zu klären..

843 Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten  
844 Hochachtung.

845 Nils Melzer

846 Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder  
847 erniedrigende Behandlung oder Strafe

848

849

## Anhang

850

### Verweis auf internationale Menschenrechtsvorschriften

851

852

853

854

Im Zusammenhang mit den oben genannten Vorwürfen und Bedenken möchten wir die Regierung Ihrer Exzellenz auf die einschlägigen internationalen Normen und Standards verweisen, die auf die durch die oben beschriebene Situation hervorgerufenen Probleme anwendbar sind.

855

856

857

858

859

860

861

862

Wir möchten die Regierung Ihrer Exzellenz an das absolute und nicht abdingbare Verbot von **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erinnern, wie es in den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) kodifiziert ist. Die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist ein völkerrechtlich unantastbares Recht, das unter allen Umständen geachtet und geschützt werden muss.

863

864

865

866

867

868

869

870

871

872

873

874

875

876

877

Dieses absolute und unabdingbare Verbot gilt auch für den außergerichtlichen Bereich, wenn mit der Gewaltanwendung kein rechtmäßiger Zweck verfolgt wird (Rechtmäßigkeit), wenn sie zur Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks nicht erforderlich ist (Notwendigkeit) oder wenn sie im Vergleich zu dem verfolgten Zweck einen übermäßigen Schaden verursacht (Verhältnismäßigkeit). Darüber hinaus verstößt das Versäumnis, bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen alle praktisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die unnötige, übermäßige oder anderweitig rechtswidrige Anwendung von Gewalt zu vermeiden, gegen die positive Verpflichtung des Staates, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in seinem Hoheitsbereich zu verhindern. In diesem Zusammenhang müssen die Staaten die Anwendung von Gewalt außerhalb des Gewahrsams regeln und kontrollieren und sicherstellen, dass alle ihre Bediensteten so ausgebildet, ausgerüstet und unterwiesen sind, dass sie **Folter** und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in ihrem Hoheitsbereich verhindern.<sup>6</sup>

878

879

880

881

882

883

884

885

886

887

888

Die Rechtsprechung internationaler und regionaler Menschenrechtsmechanismen wie des Ausschusses gegen **Folter**, des Menschenrechtsausschusses, des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat gezeigt, dass polizeiliche Brutalität und andere übermäßige Gewaltanwendung gegen das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung und - in Situationen der Machtlosigkeit - gegen das Verbot der **Folter** verstoßen. Darüber hinaus ist weithin anerkannt, dass bestimmte Waffen und andere Mittel der Strafverfolgung von Natur aus oder aufgrund ihrer Konzeption grausam, unmenschlich oder erniedrigend sind.

889

890

Darüber hinaus sind die Staaten verpflichtet, in allen Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass Gewalt außerhalb des Gewahrsams angewandt wurde,

---

<sup>6</sup> the Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/UseOfForceAndFirearms.aspx> and the Code of Conduct for Law Enforcement Officials <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/lawenforcementofficials.aspx>

891 die der **Folter** oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden  
892 Behandlung oder Strafe gleichkommt, eine unverzügliche und unparteiische  
893 Untersuchung durchzuführen, um die volle Rechenschaftspflicht für derartige  
894 Handlungen zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich der verwaltungs-, zivil-  
895 und strafrechtlichen Rechenschaftspflicht, und sicherzustellen, dass die Opfer  
896 angemessene Wiedergutmachung und Rehabilitation erhalten.

897 In seinem Bericht an die Generalversammlung hat der Sonderberichterstatter  
898 über **Folter** und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung  
899 oder Strafe die Verpflichtungen der Staaten im Zusammenhang mit der polizeilichen  
900 Bewältigung von Protesten bekräftigt und darauf hingewiesen, dass "die Ausübung  
901 [des Rechts auf friedliche Versammlung] nur dann eingeschränkt werden darf, wenn  
902 dies im Einklang mit dem Gesetz geschieht und in einer demokratischen Gesellschaft  
903 im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung  
904 (ordre public), des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder der Moral oder des  
905 Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist"; "der Einzelne darf seinen  
906 Schutz vor **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender  
907 Behandlung oder Strafe unter keinen Umständen verlieren, auch nicht im  
908 Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen oder rechtswidrigen Protesten",  
909 und "das Versäumnis, bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von  
910 Strafverfolgungsmaßnahmen alle praktisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, um  
911 die unnötige, übermäßige oder anderweitig rechtswidrige Anwendung von Gewalt zu  
912 vermeiden, verstößt gegen die positive Verpflichtung des Staates, Akte grausamer,  
913 unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe innerhalb seiner  
914 Gerichtsbarkeit zu verhindern." (A/72/178, Abs. 15 und 62 (c)).

915 In diesem Bericht untersuchte der Sonderberichterstatter über **Folter**, ob und  
916 unter welchen Umständen die Anwendung von Gewalt außerhalb des Gewahrsams  
917 durch staatliche Bedienstete der **Folter** oder anderer grausamer, unmenschlicher oder  
918 erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommt, und kam zu folgendem Schluss:

919 (a) Das absolute und unabdingbare Verbot der **Folter** und anderer grausamer,  
920 unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist heute allgemein als  
921 ein Kernprinzip des Völkerrechts anerkannt, das für alle Staaten unabhängig von ihren  
922 vertraglichen Verpflichtungen verbindlich ist. Das Verbot der **Folter** ist auch eine der  
923 wenigen Normen des Völkergewohnheitsrechts, die allgemein als zwingendes Recht  
924 (jus cogens) anerkannt ist.;

925 (b) Das Verbot der **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder  
926 erniedrigender Behandlung oder Strafe schützt nicht nur Personen, denen die Freiheit  
927 entzogen ist, sondern gilt auch außerhalb des Freiheitsentzugs.;

928 (c) Jede außergerichtliche Gewaltanwendung, die keinen rechtmäßigen Zweck  
929 verfolgt (Rechtmäßigkeit) oder die zur Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks nicht  
930 erforderlich ist (Notwendigkeit) oder die im Vergleich zum verfolgten Zweck  
931 übermäßigen Schaden verursacht (Verhältnismäßigkeit), steht im Widerspruch zu den  
932 etablierten völkerrechtlichen Grundsätzen für die Anwendung von Gewalt durch  
933 Strafverfolgungsbeamte und stellt eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende  
934 Behandlung oder Strafe dar. Darüber hinaus verstößt das Versäumnis, bei der  
935 Planung, Vorbereitung und Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen alle  
936 praktisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, um eine unnötige, übermäßige oder  
937 anderweitig rechtswidrige Anwendung von Gewalt zu vermeiden, gegen die positive  
938 Verpflichtung des Staates, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

939 oder Bestrafung in seinem Hoheitsbereich zu verhindern;

940 (d) Jede außergerichtliche Gewaltanwendung, die darauf abzielt, einer  
941 "machtlosen" Person (d. h. einer Person, die unter direkter körperlicher oder  
942 gleichwertiger Kontrolle steht und nicht fliehen oder Widerstand leisten kann)  
943 Schmerzen oder Leiden als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks  
944 zuzufügen, stellt unabhängig von Erwägungen des rechtmäßigen Zwecks, der  
945 Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit **Folter** dar;

946 (e) Die Staaten müssen die Anwendung von Gewalt außerhalb des  
947 Gewahrsams regeln und sicherstellen, dass alle ihre Bediensteten so ausgebildet,  
948 ausgerüstet und unterwiesen sind, dass sie jeden Akt von **Folter** und grausamer,  
949 unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in ihrem Hoheitsbereich  
950 verhindern können. Dazu gehört nicht nur die Entwicklung hinreichend klarer  
951 Leitlinien für die Anwendung von Gewalt und Waffen, sondern auch die  
952 systematische rechtliche Überprüfung von Waffen, einschließlich anderer Mittel der  
953 Gewaltanwendung und "weniger tödlicher" Waffen;

954 (f) Eine Waffe ist als von Natur aus grausam, unmenschlich oder erniedrigend  
955 und daher als absolut verboten anzusehen, wenn sie entweder speziell dazu bestimmt  
956 oder geeignet ist (d. h. keinen anderen praktischen Nutzen hat als): (a) unnötige,  
957 übermäßige oder anderweitig rechtswidrige Gewalt gegen Personen anzuwenden oder  
958 (b) hilflosen Personen absichtlich und gezielt Schmerzen und Leiden zuzufügen.  
959 Waffen, die nicht von Natur aus grausam, unmenschlich oder erniedrigend sind,  
960 können dennoch ein erhebliches Risiko bergen, in einer Weise eingesetzt zu werden,  
961 die gegen das Verbot der **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder  
962 erniedrigender Behandlung oder Strafe verstößt, so dass die Notwendigkeit von  
963 Vorsichtsmaßnahmen besonders betont wird;

964 (g) Wann immer es einen hinreichenden Grund zu der Annahme gibt, dass  
965 außergerichtliche Gewalt in Form von **Folter** oder anderer grausamer, unmenschlicher  
966 oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angewandt wurde, haben die Staaten die  
967 Pflicht, eine unverzügliche und unparteiische Untersuchung durchzuführen, um die  
968 volle Rechenschaftspflicht für solche Handlungen zu gewährleisten, gegebenenfalls  
969 einschließlich der verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Rechenschaftspflicht, und  
970 sicherzustellen, dass die Opfer angemessene Wiedergutmachung und Rehabilitation  
971 erhalten.